

§ 1 – Präambel, Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Der Verbundspielbetrieb Nord (VBSN) regelt für die teilnehmenden Mannschaften den Spielbetrieb unterhalb der Herren-Bundesligen.
- (2) Die beteiligten Landesverbände verzichten auf die Benennung eigener Aufstiegskandidaten.
- (3) Die am VBSN teilnehmenden Landesverbände und Vereine mit ihren Spielenden und Funktionären verpflichten sich zu sportlichem und fairem Verhalten auf und neben dem Spielfeld.
- (4) Alle Rugbyspiele des VBSN unterliegen den Regelungen von Rugby Deutschland soweit diese im Sinne dieser Richtlinie anwendbar sind und in dieser Richtlinie des VBSN keine weitergehenden Regelungen getroffen sind.
- (5) Jeder Landesverband ist berechtigt weitere, eigene Ligen zu betreiben. Hierunter fallen beispielsweise auch 7er-Runden oder 10-a-side-Turniere.

§ 2 – Organe und Aufgaben

- (1) Die Organe des VBSN sind die Regionalversammlung (RLV) und der Regionalausschuss (RLA).
- (2) Die RLV ist die Versammlung der teilnehmenden Mannschaften und Verbände. Diese tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des RLA mit einer Frist von 2 Wochen zusammen. Eine Einladung per Mail ist zulässig an die vom Verein oder Verband benannte Mailadresse. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft hat hierbei eine Stimme. Bei Beschlüssen reicht grundsätzlich die einfache Mehrheit.
- (3) Die RLV muss vor Beginn der anstehenden Saison bis spätestens zum 1. August eines Jahres durchgeführt werden. Bis zur RLV haben alle teilnehmenden Vereine die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften oder Spielgemeinschaften zu benennen.
- (4) Die RLV regelt die Belange des VBSN, insbesondere
 - die Wahl des RLA,
 - die Neuaufnahme oder den Ausschluss von Mannschaften oder Verbänden,
 - Regelungen zur Finanzierung der Ligen
 - Regelungen zum Spielverkehr, z.B. einen Strafenkatalog.
- (5) Der RLA ist die Spielleitende Stelle des VBSN. Er entscheidet über sport- und schiedsgerichtsähnliche Fälle des VBSN, soweit nicht eine Zuständigkeit von Rugby Deutschland oder anderen gegeben ist.
- (6) Der RLA besteht aus drei Mitgliedern die von der RLV für eine Saison gewählt werden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der RLA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des RLA gehören insbesondere:
 - Organisation und Leitung des Spielbetriebes
 - Erstellung von Spielplänen
 - Erstellung von Spieltabellen und die Veröffentlichung der Spielergebnisse
 - Verwendung der Beiträge
 - Regelung von Streitfragen und Verhängung von Sanktionen

- (7) Gegen Beschlüsse des RLA besteht die Möglichkeit der Revision. Zuständige Stelle für alle teilnehmenden Mannschaften ist das Schiedsgericht des Niedersächsischen Rugbyverbandes als nächste Instanz.

§ 3 – Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist jede volljährige Person die vor Spielbeginn einen gültigen Spielendenpass vorweisen kann. Zuständig für die Ausstellung der Spielendenpässe sind die Landesverbände. Soweit diese über keine eigene Passstelle verfügen, kann diese Aufgabe von anderen Landesverbänden übernommen werden. Gültige Spielerpässe von Rugby Deutschland werden für den VBSN anerkannt.
- (2) Spielende ab dem vollendeten 17. Lebensjahr sind bei Vorliegen einer Genehmigung der Erziehungsberechtigten und einem sportärztlichen Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes ebenfalls berechtigt einen Spielendenpass zu beantragen. Bei einem umkämpften Gedränge dürfen diese allerdings nicht in der 1. oder 2. Reihe, oder auf der 8 eingesetzt werden.
- (3) Spielende können auch als Gastspielende für einen zweiten Verein je Saison im VBSN eingesetzt werden. Die Anzahl der Gastspielenden ist auf maximal 5 Spielende und maximal 1/3 der teilnehmenden Spielenden bei Ankick limitiert. Die Gastspielenden sind im Spielberichtsbogen deutlich zu kennzeichnen und deren Heimatverein ist anzugeben.
- (4) Abweichen von §3 (1), (2) & (3) ist ein Spieler nicht spielberechtigt, wenn er ...
- zum Zeitpunkt des Spiels zum Olympiakader (OK) einer 7er oder zum Worldgameskader (WK) einer 15er Herren-Nationalmannschaft gehören.
 - im letzten Spiel einer Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga unter den erste 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen gestanden hat. Diese Regel gilt saisonübergreifend. Davon ausgenommen sind lediglich Mannschaften, die aus den Bundesligen in den VBSN abgestiegen sind.
 - zu einem Verein gehört der mit einer Mannschaft in der 1. und/oder 2. Bundesliga spielt und die Spieleberichte dieser Mannschaft(en) aller Spiele der laufenden Saison nicht spätestens drei Tage nach stattfinden des Spiels dem RLA vorliegen.
- (5) Bis zum 15.8. eines Jahres haben die teilnehmenden Vereine am Spielbetrieb eine Spielendenliste mit Passnummern und die Adresse des Mannschaftsvertreters getrennt nach Mannschaften beim RLA vorzulegen. Spätere Zu- oder Abgänge sind im Laufe der Saison entsprechend zu ergänzen. Bei Nichtvorliegen der Spielendenliste kann der RLA die Mannschaft unberücksichtigt lassen.
- (6) In der Regionalliga-Nord darf immer nur eine Mannschaft eines Vereins vertreten sein, das gilt auch für Spielgemeinschaften.

§ 4 – Spielberichtsbögen, Ergebnisdienst, Platzverweise

- (1) Für jedes Spiel im VBSN ist ein Spielberichtsbogen anzufertigen. Dieser ist vom Schiedsrichter zu prüfen und ggfs. zu ergänzen. Die Passlisten sind vom Gegner zu prüfen. Die Heimmannschaft sendet den Spielberichtsbogen am Spieltag, möglichst unmittelbar nach Spielschluss, an die hierfür vorgesehene Mailadresse. Das Original verbleibt für weitere Überprüfungen beim Vertreter der jeweiligen Heimmannschaft. Die Spielberichtsbögen sind so zu scannen oder zu fotografieren, dass alle wichtigen Angaben leserlich und erkennbar sind.
- (2) Bei verspäteter Vorlage des/der Spielberichtsbögen kann der RLA Sanktionen, z.B. in Form von Punktabzügen, verhängen.
- (3) Platzverweise sind unter Nennung von Namen und Passnummer des Spielenden unmittelbar nach Spielschluss an die hierfür zuständige Stelle dem RLA zu melden. Soweit keine weitere schriftliche Stellungnahme seitens des Schiedsrichters oder des RLA erfolgt, zieht jede rote Karte, nicht gelb/rot, eine Mindestspielsperre von 2 Spielen nach sich.

§ 6 – Vereinswechsel

- (1) Wechselt ein Spielender den Verein innerhalb des VBSN, so erhält er eine Wechselsperre von zwei Ligaspielen seines neuen Vereins, mindestens jedoch für vier Wochen. Ein beabsichtigter Wechsel im VBSN ist dem RLA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) In der Zeit vom 01.07. bis 15.08. ist ein Vereinswechsel ohne Sperre möglich.
- (3) §3(6) und §5(3) bleiben von dem Vereinswechsel unberührt.

§ 7 – Spielkleidung

- (1) Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher Spielkleidung anzutreten. Die Trikots sind eindeutig durchnummerieren. Die Rückennummer ist im Spielberichtsbogen zu benennen. Falls Heim- und Gastmannschaft eine gleiche oder ähnliche Sportkleidung tragen, muss die Gastmannschaft ihre Kleidung wechseln oder entsprechend anders kenntlich machen. Bei Spielen auf neutralem Boden muss die Mannschaft die Kleidung wechseln, die die weitere Anfahrt hatte. Die Anordnung obliegt dem Schiedsrichter.
- (2) Die Farbe des/der Heimtrikots ist dem RLA mit der Meldung der Mannschaften mitzuteilen.

§ 8 – Spielpläne, Spielausfälle, Spielabsagen

- (1) Der RLA erstellt unmittelbar nach der RLV (vgl. §2(3)) einen Rahmenspielplan, der auf die Termine der Nationalmannschaften, der Bundesligen sowie des U 18- und U16-Spielbetriebes abgestimmt sein soll. Von Landesverbänden oder Vereinen benannte Termine, an denen eine Teilnahme am VBSN nicht möglich ist (vgl. §8(3)), werden dabei in der Regel berücksichtigt.

- (2) Der RLA erstellt Spielpläne für die verschiedenen Ligen umgehend nach Nennung der teilnehmenden Mannschaften (vgl. §3(5)). Als erster Spieltag wird jeweils das letzte August- oder das erste Septemberwochenende eingeplant. Spielverlegungen sind in Abstimmung mit Gegner, Schiedsrichter und RLA möglich. Der RLA legt im Streitfall einen Termin fest. Für eine Spielverlegung, nicht jedoch bei einem Heimrechtstausch, nach Veröffentlichung des Spielplanes ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten. Erst nach Eingang der Gebühr und Zustimmung des RLA ist die Verlegung genehmigt. Über die Verwendung der Gebühren entscheidet der RLA.
- (3) Mit Nennung der teilnehmenden Mannschaften nach (vgl. §2(3)) sind auch Termine zu nennen, an denen eine Teilnahme am VBSN aus wichtigem Grund nicht möglich ist.
- (4) Der Spielmodus besteht in der Regionalliga und der Verbandsliga aus Hin- und Rückspielen. Ein sportlicher Auf- und Abstieg ist vorgesehen. Über Abweichungen entscheidet der RLA.
- (5) Platzsperren sind rechtzeitig allen Beteiligten, insbesondere dem RLA, dem Gegner sowie dem Schiedsrichter, mitzuteilen.
- (6) Spielabsagen aus anderen Gründen als einem unabwendbaren Ereignis (Platzsperr, höhere Gewalt) werden als Nichtantreten gewertet. Die absagende Mannschaft verliert für die folgende Partie mit dem Gegner ihr Heimrecht. Dies gilt saisonübergreifend, ggfs. über für mehrere Saisons. Erfolgt die Absage später als am dritten Tag vor dem Spiel, muss die absagende Mannschaft bereits angefallene und nachgewiesenen Kosten des Gegners tragen. Hierbei besteht seitens der Beteiligten Schadensminderungspflicht. Zudem sind die Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichter und ggf. der Schiedsrichterassistenten zu tragen. Darüber hinaus wird eine Gebühr von 75,00 € gegenüber der absagenden Mannschaft erhoben. Über die Verwendung entscheidet der RLA.
- (7) Kommt eine Mannschaft ihren Sanktionsverpflichtungen nicht nach, kann sie vom RLA von der Teilnahme des laufenden und/oder des folgenden Spielbetriebs ausgeschlossen werden. Ein Zwangsabstieg kann vom RLA verhängt werden. Die Regelungen bei Spielabsagen, außer bei unabwendbaren Ereignissen, gelten auch bei zweimaligen Nichtantreten einer Mannschaft.

§9 – Spielsystem, Spielendanzahl

- (1) Die Regionalliga-Nord besteht aus 8 teilnehmenden Mannschaften.
- (2) Die erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga-Nord erwirbt das Recht vom RLA für die zweite Bundesliga gemeldet zu werden. Bei Verzicht des Erstplatzierten kann die jeweils niedriger platzierte Mannschaft den Platz einnehmen.
- (3) Die achtplatzierte Mannschaft der Regionalliga-Nord steigt in die Verbandsliga ab und die siebtplatzierte muss sich in einem Relegationsspiel beweisen.
- (4) Die Verbandsliga wird mit einer Nord- und einer Südstaffel gespielt. Es ist zulässig die Nord- und/oder Südstaffel nach regionalen Gesichtspunkten weiter aufzuteilen. Hierbei gibt es am Saisonende zunächst eine Finalrunde zur Ermittlung des Siegers der Nord- oder Südstaffel. Die Erstplatzierten der Nord- und Südstaffel spielen auf neutralem Platz den Sieger der Verbandsliga-Nord aus. Der Sieger spielt in der nächsten Saison in der Regionalliga Nord und der Verlierer muss in einem Relegationsspiel gegen den siebten der Regionalliga-Nord um seinen Aufstieg spielen. Der Verbandsligist hat im Relegationsspiel das Heimrecht.

- (5) In der Regionalliga-Nord gilt die Regelspielendenzahl bei Ankick von 15. Es haben, sofern eine Mannschaft keine 15 Spielenden aufbieten kann, bis zur Zahl von 12, beide Mannschaften mit der gleichen Zahl Spielenden anzutreten. Die Größe des Kaders von bis zu 22 Spielenden bleibt hiervon unberührt. Alle Spieler dürfen dabei eingewechselt werden.
- (6) In der/den Verbandsliga/en ist die Teilnahme von Hochschulmannschaften möglich. Die Regelspielendenzahl beträgt 12, die Mindestspielendenzahl ist 10. Dabei findet das Gedränge mit 6 bzw. 5 Spielenden statt. Beide Mannschaften können sich rechtzeitig vor Spielbeginn auf 15 Spielende festlegen. Der Schiedsrichter ist frühzeitig vor Spielbeginn über die Anzahl der Spielenden bei Ankick zu informieren.

§ 10 – Änderung der Spielordnung

- (1) Änderungen der Richtlinie bedürfen der 2/3-Mehrheit bei einer RLV aller stimmberechtigten Anwesenden und die Änderung muss allen Mitgliedsmannschaften mit der Einladung übersandt worden sein.
- (2) Änderungen können mit einer verkürzten Frist beraten und beschlossen werden, wenn der Tagesordnungspunkt von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für dringlich befunden und vorher allen Teilnehmenden zugänglich gemacht wurde.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Diese überarbeiteten Richtlinien zum Verbundspielbetrieb Nord treten mit Beschluss vom 02.07.2023 am 01.08.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 08.07.2015 vollständig.

Letzte Aktualisierung 27.01.2023